

23.022 *n* Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz

Entwurf des Bundesrates

vom 15. Februar 2023

Beschluss des Nationalrates

vom 25. September 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Beschluss des Ständerates

vom 10. September 2024

*Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 92, 122 Absatz 1 und
123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 15. Februar 2023²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2023 679

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Gewährleistung einer sicheren und einfachen elektronischen Kommunikation in der Justiz zwischen Privaten und Behörden sowie unter Behörden.

² Es regelt:

- a. den Aufbau und den Betrieb einer oder mehrerer Plattformen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz;
- b. die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Trägerschaft einer zentralen, möglichst landesweit einzusetzenden Plattform (zentrale Plattform);
- c. allgemeine verfahrensrechtliche Aspekte der elektronischen Kommunikation und Akteneinsicht.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist anwendbar, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht.

2. Abschnitt: Trägerschaft der Plattformen**Art. 3** Zentrale Plattform

¹ Der Bund strebt zum Aufbau und zum Betrieb der zentralen Plattform gemeinsam mit den interessierten Kantonen die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit an.

² Zur Gründung der Körperschaft schliessen die Gemeinwesen eine Vereinbarung ab. Für den Bund kann der Bundesrat die Vereinbarung selbstständig abschliessen.

³ Die Vereinbarung kann erst in Kraft treten, wenn der Bund und mindestens 18 Kantone sie genehmigt haben.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

⁴ Die Körperschaft erlangt die Rechtspersönlichkeit mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung.

Art. 4 Weitere Plattformen

¹ Ist ein Kanton nicht Partei der Vereinbarung oder kommt diese nicht zustande, so muss der Kanton für die von seinen Behörden geführten Verfahren eine Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung stellen.

² Kommt die Vereinbarung nicht zustande, so beauftragt der Bundesrat eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung damit, eine Plattform für die von Bundesbehörden geführten Verfahren zur Verfügung zu stellen.

³ Die Kantone können ihre Aufgaben nach diesem Gesetz in anderer als der in diesem Abschnitt vorgesehenen Form gemeinsam erfüllen.

Art. 5 Zusätzliche Dienstleistungen

Die Körperschaft kann neben der zentralen Plattform zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel anbieten, die für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren geeignet sind, insbesondere:

- a. zur Ton- und Bildübertragung gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht;
- b. zur Veröffentlichung von Entscheiden und Mitteilungen;
- c. zur Bearbeitung von elektronischen Akten;
- d. zur Einrichtung von Arbeitsplätzen.

Art. 5

...

... in Justizverfahren spezifisch geeignet sind. Diese Dienstleistungen werden auf vertraglicher Basis und gegen kostendeckende Vergütung erbracht und betreffen insbesondere die:

- a. Ton- und Bildübertragung gemäss ...
- b. Veröffentlichung von ...
- c. Bearbeitung von ...
- d. gemeinsame Beschaffung von Einrichtungen für Arbeitsplätze.

(siehe Art. 9 Abs. 3 Bst. f)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 6** Leistungsbezug durch Nichtmitglieder

Die Körperschaft kann Kantone, die nicht Partei der Vereinbarung sind, ihre Leistungen auf vertraglicher Basis gegen kostendeckendes Entgelt zur Verfügung stellen.

Art. 7 Inhalt der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung muss den Namen und den Sitz der Körperschaft festlegen und die inhaltlichen Vorgaben nach diesem Gesetz enthalten.

² Sie kann Bestimmungen enthalten über:

- a. die Einberufung der Organe;
- b. das Stimmrecht der Mitglieder der Organe;
- c. die Art und Weise der Beschlussfassung;
- d. das Vorgehen im Streitfall;
- e. die Kostenverteilung unter den Kantonen;
- f. die zusätzlich zur Plattform angebotenen Dienstleistungen.

Art. 8 Organe

Die Organe der Körperschaft sind:

- a. die Versammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 9 Versammlung

¹ Die Versammlung ist das oberste Organ der Körperschaft.

² Sie besteht aus:

- a. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD);
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern jedes Kantons, der Partei der Vereinbarung ist; und

Art. 9

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

c. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts.

³ Sie nimmt folgende unübertragbare Aufgaben wahr:

a. Wahl und Abberufung:

1. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten,
2. der kantonalen Mitglieder des Vorstands,
3. der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Vorstands,
4. der Revisionsstelle;

b. Genehmigung der Jahresrechnung;

c. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung;

d. Beschlussfassung in den Angelegenheiten, für die sie nach diesem Gesetz zuständig ist;

e. Erlass des Geschäftsreglements.

³ ...

f. Genehmigung der Dienstleistungen nach Artikel 5.

(siehe Art. 5)

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts haben bei der Wahl der kantonalen Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

⁵ Die Versammlung kann die Vereinbarung ändern oder aufheben.

⁶ Änderungen der Vereinbarung, die nicht ausschliesslich die zusätzlich zur zentralen Plattform angebotenen Dienstleistungen betreffen, treten erst in Kraft, wenn sie vom Bund und allen Kantonen, die Partei der Vereinbarung sind, genehmigt wurden. Der Bundesrat genehmigt die Änderungen für den Bund.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 10** Vorstand**Art. 10****Art. 10**

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Körperschaft.

² Er besteht mindestens aus:

² ...

² ...

a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD;

b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;

b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone, worunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter qualifizierte Informatikkenntnisse besitzen muss;

b. *Gemäss Bundesrat*

c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesgerichts.

d. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Anwaltschaft.

³ Der Bundesrat wählt die Vertreterin oder den Vertreter des EJPD.

⁴ Das Bundesgericht wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesgerichts.

⁵ Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

⁶ Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

a. Er ist für die strategische Leitung der Körperschaft zuständig.

b. Er legt die Organisation der Körperschaft fest.

c. Er ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zuständig.

d. Er ernennt die Geschäftsleitung, legt deren Zeichnungsberechtigung fest, und beruft sie ab.

e. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

f. Er erstellt den Geschäftsbericht, bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 11** Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe und vertritt die Körperschaft nach aussen.

² Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts³ durch.

² Sie wird von der Versammlung für zwei Jahre gewählt.

³ Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

⁴ Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Beschlussfassung in Versammlung und Vorstand

¹ Die Versammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Vereinbarung kann eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

³ Bei Wahlen wird jeder Sitz einzeln besetzt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

⁴ Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere mittels Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 14** Handelsregistereintrag

¹ Die Körperschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

² Die Eintragung hat deklaratorische Wirkung.

³ Mit der Anmeldung zur Eintragung muss die Vereinbarung dem Handelsregisteramt eingereicht werden. Wird die Vereinbarung angepasst, so muss dem Handelsregisteramt eine neue, vollständige Fassung der Vereinbarung eingereicht werden.

Art. 15 Anwendbares Recht

¹ Auf die mit der Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft verbundenen Rechtsfragen ist Bundesrecht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. die Öffentlichkeit der Verwaltung, den Datenschutz und die Datensicherheit;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. die Archivierung;
- d. den Rechtsweg.

² Für Arbeitsverhältnisse des Personals der Körperschaft und die damit verbundenen Fragen wie die berufliche Vorsorge gilt das Obligationenrecht⁴.

³ Stellt ein Gemeinwesen der Körperschaft Personal zur Verfügung, so bleibt auf die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Personen und die damit verbundenen Fragen dessen Recht anwendbar.

⁴ Sieht das Bundesrecht einen Entscheid durch Verfügung vor, so wird diese von der Geschäftsleitung erlassen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 16** Gewinn, Vermögen und Steuerbefreiung

¹ Die Körperschaft strebt keinen Gewinn an und baut Vermögen nur so weit auf, als es notwendig ist, um den Betrieb der Plattform zu finanzieren und die Liquidität sicherzustellen.

² Sie ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

Art. 17 Austritt

¹ Jedes Gemeinwesen kann mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus der Vereinbarung austreten.

² Ein Austritt bewirkt nicht die Auflösung der Körperschaft.

³ Die geleisteten Beiträge werden nicht zurück-erstattet.

3. Abschnitt: Funktionen der Plattformen**Art. 18** Adressverzeichnis

¹ Jede Plattform enthält ein Verzeichnis mit den Adressen aller Behörden und Personen, die über diese Plattform kommunizieren.

Art. 18

^{1bis} Benutzerinnen und Benutzer, die freiwillig über eine Plattform kommunizieren, können in deren Verzeichnis eintragen, in welchen Verfahren sie elektronisch kommunizieren wollen.

(siehe Art. 11b Abs. 3 VwVG, Art. 38d Abs. 2 BGG, Art. 128d Abs. 2 ZPO, Art. 103d Abs. 2 StPO, Art. 2d Abs. 2 ZeugSG, Art. 8d Abs. 2 OHG, Art. 31e Abs. 2 VStrR und Art. 37c Abs. 2 MStP)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

² Über jede Plattform können die Verzeichnisse aller Plattformen abgefragt werden.

³ Die verfahrensleitenden Behörden haben Zugriff auf sämtliche Einträge.

⁴ Die übrigen Benutzerinnen und Benutzer haben Zugriff auf die im Adressverzeichnis eingetragenen Adressen von Behörden.

Art. 19 Benutzeroberfläche und Schnittstellen

¹ Jede Plattform hat eine Benutzeroberfläche, die über gängige Technologien erreicht und benutzt werden kann.

² Die zentrale Plattform verfügt über Schnittstellen für die Anbindung anderer Anwendungen.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Schnittstellen.

Art. 20 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der Plattform, die sie benutzen, authentifizieren.

² Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise dazu eingesetzt werden können.

Art. 21 Ausnahmen zur Authentifizierung gegenüber der Plattform

¹ Benutzerinnen und Benutzer, die eine Plattform über die Anwendung einer Behörde nutzen, müssen sich gegenüber der Plattform nicht authentifizieren, wenn die Trägerschaft der Plattform dies bewilligt hat.

² Die Trägerschaft erteilt die Bewilligung, wenn die Authentifizierung über die Anwendung der Behörde gewährleistet ist.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 22** Entgegennahme und Abruf von Dokumenten

¹ Die Plattformen nehmen die Dokumente der Benutzerinnen und Benutzer entgegen. Nötigenfalls übermitteln sie die Dokumente an die Plattform, die die Adressatin oder der Adressat benutzt. Die Plattform der Adressatin oder des Adressaten ermöglicht dieser oder diesem den Zugriff auf die Dokumente.

² Die Behörden versehen die Dokumente vor der Übermittlung an eine Plattform mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016⁵ über die elektronische Signatur (ZertES). Fehlt das Siegel oder der Zeitstempel, so nimmt die Plattform die Dokumente nicht entgegen.

³ Bei den Dokumenten der übrigen Benutzerinnen und Benutzer bringen die Plattformen selbst ein Siegel und einen Zeitstempel an.

⁴ Die Plattformen stellen folgende Quittungen aus und versehen sie mit einem Siegel und einem Zeitstempel:

- a. eine Eingangsquittung: sobald die Absenderin oder der Absender ein Dokument übermittelt;
- b. eine Abrufquittung: für jede Adressatin und jeden Adressaten, sobald sie oder er das Dokument erstmals abrufen;
- c. eine Nichtabholquittung: wenn eine Adressatin oder ein Adressat das Dokument bis zum Ende des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen hat.

⁵ Die Dokumente und Quittungen werden frühestens 90 Tage nach der Übermittlung gelöscht. Bis zur Löschung können die Absenderin oder der Absender sowie die betreffende Adressatin oder der betreffende Adressat sie jederzeit abrufen.

Art. 22

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

⁶ Der Bundesrat regelt die Form und den Inhalt der Quittungen sowie die maximale Aufbewahrungsfrist der Dokumente und Quittungen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Form und den Inhalt der Quittungen, die maximale Aufbewahrungsfrist der Dokumente und Quittungen, sowie die den Dokumenten beizufügenden Metadaten.

⁷ Die Plattformen entfernen auf Antrag der Parteien Metadaten aus den Dokumenten, welche von Anwältinnen und Anwälten oder den Parteien eingereicht werden.

Art. 23 Zusätzliche Benachrichtigungen **Art. 23**

Die Benutzerinnen und Benutzer können auf der von ihnen benutzten Plattform zusätzlich zur Adresse auf der Plattform weitere Adressierungselemente angeben. Die Plattform informiert auf diesem Weg ohne Gewähr über das Vorhandensein neuer Dokumente und Quittungen.

... angeben. Die Plattform informiert auf diesem Weg über das Vorhandensein neuer Dokumente und Quittungen.

Art. 24 Weitergabe und Verwaltung von Berechtigungen

¹ Die Plattform muss den Benutzerinnen und Benutzern ermöglichen, andere Benutzerinnen und Benutzer zum Abruf und zur Übermittlung von Dokumenten zu berechtigen.

² Sie muss es den Benutzerinnen und Benutzern ermöglichen, Benutzergruppen zu bilden.

³ Die Benutzerinnen und Benutzer, die eine Berechtigung erhalten, müssen diese jederzeit ablehnen können.

⁴ Die Weitergabe einer Berechtigung ist aus den angebrachten geregelten elektronischen Siegeln nicht ersichtlich.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****4. Abschnitt: Betriebsbewilligung****Art. 25**

¹ Für den Betrieb einer Plattform ist die Bewilligung des EJPD erforderlich.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Plattform die Anforderungen nach dem 3. Abschnitt und die Anforderungen an die Interoperabilität mit allen anderen Plattformen erfüllt.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Interoperabilität sowie das Bewilligungsverfahren und die Kostentragung.

Art. 25

² ...

...
mit allen anderen Plattformen erfüllt und der Quellcode der Plattform in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht wurde.

5. Abschnitt: Nichterreichbarkeit einer Plattform**Art. 26**

¹ Ist eine Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist.

² Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die verfahrensleitende Behörde ihren Sitz hat.

³ Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen.

Art. 26

³ Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist glaubhaft zu machen.

Art. 26

Bundesrat

⁴ Während die Plattform nicht erreichbar ist, sind die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen.

Nationalrat

⁴ ...
... Benutzerinnen und Benutzer, die Behörden oder die Gerichte nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen.

Ständerat

⁴ ...
... Benutzerinnen und Benutzer oder Behörden nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen.

⁵ Die Nichterreichbarkeit einer Plattform muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als eingehalten, sofern die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe auf Papier bei der zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben. Die Eingabe ist auf elektronischem Wege innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist nachzuholen.

6. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit

Art. 27 Datenschutz

¹ Die Daten auf den Plattformen sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Beigezogene Dritte, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

² Die Körperschaft darf diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies für die Funktionen der Plattformen nach dem 3. Abschnitt erforderlich ist.

³ Die Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts zum Datenschutz bleiben vorbehalten.

⁴ Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht im Rahmen eines hängigen Verfahrens richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht, bei abgeschlossenen Verfahren nach dem anwendbaren Recht der Behörde, die sich zuletzt mit dem Verfahren befasst hat.

Art. 27

⁴ ...

... dem anwendbaren Recht der Behörde, bei der um Akteneinsicht oder Auskunft ersucht wird.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

⁵ Soweit die Datenbearbeitung nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist, richtet sich der Datenschutz:

- a. nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁶, wenn eine Bundesbehörde befasst ist;
- b. nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, wenn eine kantonale Behörde befasst ist.

⁶ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte übt die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Plattformen aus.

Art. 28 Datensicherheit

¹ Die Körperschaft und die Gemeinwesen, die eine eigene Plattform nach Artikel 4 betreiben, legen in einem Bearbeitungsreglement insbesondere die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regeln die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht.

² Sie bezeichnen eine Aufsicht. Diese überprüft die Datensicherheit der Plattformen regelmässig.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Datensicherheit. Er orientiert sich dabei an allgemein anerkannten Standards.

7. Abschnitt:

Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten

Art. 29 Digitalisierung von physischen Dokumenten

¹ Die Behörden lesen physisch eingereichte Dokumente elektronisch ein. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

⁶ SR 235.1; AS 2022 491

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

² Sie versehen die elektronischen Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem ZertES⁷.

³ Die elektronischen Dokumente gelten im Verfahren als massgebliche Version.

⁴ Der Bundesrat regelt das Digitalisierungsverfahren.

Art. 30 Rücksendung von physischen Dokumenten

¹ Die Behörden senden die physisch eingereichten Dokumente nach der Digitalisierung an die Absenderin oder den Absender zurück.

² Werden die Dokumente im Verfahren benötigt, so behalten sie diese so lange wie nötig zurück.

8. Abschnitt: Haftung

Art. 31

¹ Für den Schaden, der einer Person durch den Betrieb der zentralen Plattform widerrechtlich entsteht, haftet die Körperschaft nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁸ (VG) mit ihrem Vermögen.

² Die Ausfallhaftung des Bundes (Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG) gilt nicht; an ihre Stelle tritt die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen nach Artikel 33.

9. Abschnitt: Finanzierung der zentralen Plattform

Art. 32 Gebühren

¹ Die Körperschaft erhebt jährlich von den Behörden, welche die zentrale Plattform nutzen, Gebühren zur Deckung der Betriebs- und Wei-

⁷ SR 943.03

⁸ SR 170.32

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

terentwicklungskosten. Von den übrigen Benutzerinnen und Benutzern erhebt sie keine Gebühren.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest. Er kann Pauschalen vorsehen.

Art. 33 Aufteilung der Aufbaukosten zwischen Bund und Kantonen

Der Bund trägt 25 Prozent der Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform, die Kantone 75 Prozent.

Art. 34 Übertragung der Plattform an die Körperschaft

Der Bund und die Kantone übertragen der Körperschaft die zentrale Plattform; die Übertragung erfolgt kostenlos.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 36 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 37** Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ Die folgenden Bestimmungen treten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft:

- a. Anhang Ziffer 2 Artikel 6*b* und 47*a*;
- b. Anhang Ziffer 3 Artikel 38*b* und 38*c*;
- c. Anhang Ziffer 6 Artikel 128*b* und 128*c*;
- d. Anhang Ziffer 12 Artikel 103*b* und 103*c*;
- e. Anhang Ziffer 13 Artikel 2*b* und 2*c*;
- f. Anhang Ziffer 14 Artikel 8*b* und 8*c*;
- g. Anhang Ziffer 15 Artikel 31*c* und 31*d*;
- h. Anhang Ziffer 16 Artikel 37*b* und 37*c*.

Art. 36a Übergangsbestimmungen

¹ Den Kantonen wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um ihre Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.

² Sie legen das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, veröffentlichen es im Amtsblatt und melden es dem EJPD. Das EJPD veröffentlicht die von den Kantonen gemeldeten Daten im Internet.

³ Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten im Kanton ab Eintritt des vom ihm gemeldeten Datums.

*(siehe Art. 37 Abs. 2 und 3; Anhang Ziffer 2: Schlussbestimmungen zur Änderung vom ... Abs. 3-5; Anhang Ziffer 3: Art. 132*b* Abs. 2-4; Anhang Ziffer 6: Art. 407*f* Abs. 3; Anhang Ziffer 12 : Art. 456*b* Abs. 3; Anhang Ziffer 13: Art. 37 Abs. 3; Anhang Ziffer 14: Art. 48*a* Abs. 3; Anhang Ziffer 15: Art. 106*a* Abs. 3 5; Anhang Ziffer 16: Art. 220*b* Abs. 3-5)*

Art. 37

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ *Streichen*

(siehe Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat***Anhang*
(Art. 36)*Anhang*
(Art. 36)*Anhang*
(Art. 36)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Ausländer und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁹

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2020 (20.027; BBl 2020 7911; noch nicht in Kraft)

Art. 108d *Erteilung, Verweigerung, Annullierung oder Widerruf der ETIAS-Reisegenehmigung*

Art. 108d Abs. 5–7¹⁰

¹ Liegen keine konkreten Hinweise oder triftigen Gründe für die Annahme vor, dass mit der Anwesenheit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Schengen-Raum ein Risiko illegaler Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, so erteilt das SEM die ETIAS-Reisegenehmigung.

² Das SEM kann in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen eine ETIAS-Reisegenehmigung mit räumlich beschränkter Gültigkeit für die Schweiz erteilen.

³ ETIAS-Reisegenehmigungen sind drei Jahre, längstens aber bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments gültig. Sie begründen keinen Anspruch auf Einreise in die Schweiz.

⁴ Für die Annullierung oder den Widerruf bereits erteilter ETIAS-Reisegenehmigungen ist das SEM zuständig. Wird eine ETIAS-Reisegenehmigung verweigert, annulliert oder widerrufen, so erlässt das SEM eine Verfügung mit einem Standardformular.

⁹ SR 142.20
¹⁰ BBl 2022 1450

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 16.12.2022 (22.019; BBl 2022 3212; noch nicht in Kraft)

⁵ Das Verfahren zur Erteilung, Verweigerung, Annullierung oder Widerruf der ETIAS-Reisegenehmigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Die Artikel 11b Absatz 1, 22a und 24 VwVG sind nicht anwendbar. Der Bundesrat kann zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Rechtsakte, welche die Europäischen Kommission gestützt auf diese EU-Verordnung erlässt, vom VwVG abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. elektronische Eingaben und Zustellungen (Art. 11b Abs. 2, 21a und 34 Abs. 1^{bis} VwVG);
- b. die vorgängige Anhörung (Art. 30 VwVG);
- c. die Zulässigkeit von Eingaben auf Englisch; Verfahrenssprache ist eine Amtssprache (Art. 33a VwVG).

⁵ Die Verfahren zur Erteilung, Verweigerung, Annullierung oder zum Widerruf der ETIAS-Reisegenehmigung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹¹ (VwVG).

⁶ Das Bundesgesetz vom ...¹² über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz sowie die Artikel 6a, 6b, 11b Absatz 1, 20 Absatz 2^{ter}, 22a, 24 und 26 Absatz 1^{bis} VwVG sind auf die Verfahren nach Absatz 5 nicht anwendbar.

⁷ Der Bundesrat kann zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240¹³ und der Rechtsakte, welche die Europäischen Kommission gestützt auf diese EU-Verordnung erlässt, vom VwVG abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. elektronische Eingaben und Zustellungen (Art. 11b Abs. 2, 21a und 34 Abs. 1^{bis} VwVG);
- b. die vorgängige Anhörung (Art. 30 VwVG);

¹¹ SR 172.021

¹² SR ...

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- c. die Zulässigkeit von Eingaben auf Englisch;
Verfahrenssprache ist eine Amtssprache
(Art. 33a VwVG).

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 16.12.2022 (22.019; BBl 2022 3212; noch nicht in Kraft)

Art. 108d^{quater} ETIAS-Beschwerdeverfahren:
ETIAS-Übermittlungsplattform

Das Bundesverwaltungsgericht stellt die ETIAS-Übermittlungsplattform zur Verfügung.

Art. 108d^{quater} ETIAS-Beschwerdeverfahren:
ETIAS-Übermittlungsplattform¹⁴

¹ Das Bundesverwaltungsgericht stellt die ETIAS-Übermittlungsplattform zur Verfügung.

² Für die Nutzung der ETIAS-Übermittlungsplattform bei der Übermittlung von Eingaben sind das Bundesgesetz vom ...¹⁵ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz sowie die Artikel 6a und 47a VwVG¹⁶ nicht anwendbar.

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 16.12.2022 (22.019; BBl 2022 3212; noch nicht in Kraft)

Art. 108d^{quinquies} ETIAS-Beschwerdeverfahren: Verfahrensbestimmungen bei Nutzung der ETIAS-Übermittlungsplattform

Art. 108d^{quinquies} Abs. 7¹⁷

¹ Eingaben, die über die ETIAS-Übermittlungsplattform eingereicht werden, müssen nicht mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

² Parteien, die über die ETIAS-Übermittlungsplattform Begehren stellen und im Ausland wohnen, müssen kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

³ Bei Einreichung einer Beschwerde über die ETIAS-Übermittlungsplattform wird die beschwerdeführende Partei automatisch zur Zahlung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Ein Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege nach Artikel 65 VwVG bleibt vorbehalten.

¹⁴ BBl 2022 1450

¹⁵ SR ...

¹⁶ SR 172.021

¹⁷ BBl 2022 1450

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

⁴ Verfügungen und Urteile, die über die ETIAS-Übermittlungsplattform eröffnet werden, sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

⁵ Mitteilungen an die Verfahrensparteien, die über die ETIAS-Übermittlungsplattform übermittelt werden, gelten in dem Moment als erfolgt, in dem sie von der Plattform abgerufen werden, spätestens aber am siebten Tag, nachdem sie auf der Plattform bereitgestellt wurden.

⁶ Der Bundesrat regelt bezüglich des Verfahrens bei Nutzung der ETIAS-Übermittlungsplattform Folgendes:

- a. die bei Verfügungen und Urteilen zu verwendende Signatur;
- b. das Format des Entscheids und seiner Beilagen;
- c. die Details zum Übermittlungsweg;
- d. die zulässigen Zahlungswege für die Begleichung des Kostenvorschusses;
- e. die Art und Weise der Archivierung.

⁷ Der Bundesrat kann zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁸ und der Rechtsakte, welche die Europäischen Kommission gestützt auf diese EU-Verordnung erlässt, vom VwVG abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. elektronische Eingaben und Zustellungen (Art. 11b Abs. 2, 21a und 34 Abs. 1^{bis} VwVG);
- b. die Akteneinsicht über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten (Art. 26 Abs. 1^{bis} VwVG).

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom
20. Dezember 1968¹⁹****2. ...****2. ...**

Gliederungstitel nach Art. 6

1a. Abschnitt:**Plattform für die elektronische Kommunikation und Aktenführung****Art. 6a**

A. Plattform für die elektronische Kommunikation

¹ Das Bundesgesetz vom ...²⁰ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ist, mit Ausnahme des 2. Abschnitts zur Trägerschaft der Plattformen und des 7. Abschnitts zur Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten, auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

² Der Bundesrat beauftragt eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung, für Verfahren nach diesem Gesetz eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zur Verfügung zu stellen.

³ Werden Verfahrensdokumente elektronisch übermittelt, so sind dafür die folgenden Plattformen zu nutzen:

- a. in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht: eine Plattform nach dem BEKJ;
- b. in allen anderen Verfahren: die Plattform nach Absatz 2.

⁴ Die Behörden können mit der Einwilligung der Partei auch eine andere Art der elektronischen Übermittlung als über die Plattform nach Absatz 2 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:

¹⁹ SR 172.021

²⁰ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- a. die Partei beziehungsweise ihren Vertreter eindeutig zu identifizieren;
- b. die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und
- c. das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 6b**B. Führung und Weitergabe der Akten**

Die Behörden führen alle Akten elektronisch und geben sie über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 11b**III. Zustellungsdomizil**

¹ Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, haben der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

² Die Parteien können überdies eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Bundesrat kann vorsehen, dass für elektronische Zustellungen weitere Angaben der Parteien notwendig sind.

Art. 11b**III. Adresse**

¹ Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, haben der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie eine Adresse auf der nach Artikel 6a zu nutzenden Plattform anzugeben oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestattet der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

² Die Parteien können überdies eine Adresse auf der Plattform angeben und verlangen, dass der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt wird.

Art. 11b

³ Ist eine Partei nicht zur elektronischen Kommunikation nach Artikel 47a verpflichtet, kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird.

(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 20**

E. Fristen

I. Berechnung

¹ Berechnet sich eine Frist nach Tagen und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen.

² Bedarf sie nicht der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Auslösung folgenden Tage zu laufen.

^{2bis} Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Art. 20 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Erfolgt die Zustellung über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten, so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.

³ Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat.

Art. 21a

2. Bei elektronischer Zustellung

¹ Eingaben können bei der Behörde elektronisch eingereicht werden.

² Die Eingabe ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

Art. 21a

2. Bei elektronischer Einreichung

¹ Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der auf der Eingangsquittung ausgewiesene Zeitpunkt der Übermittlung an die vom Absender benutzte Plattform massgebend.

² Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

³ Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. das Format der Eingabe und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

³ Die Behörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

Art. 26**G. Akteneinsicht****I. Grundsatz**

¹ Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitze der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde einzusehen:

- a. Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden;
- b. alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke;
- c. Niederschriften eröffneter Verfügungen.

^{1bis} Die Behörde kann die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen, wenn die Partei oder ihr Vertreter damit einverstanden ist.

² Die verfügende Behörde kann eine Gebühr für die Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache beziehen; der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühr.

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und 1^{bis}

¹ Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitz der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen:

^{1bis} Personen, die mit der Behörde über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 34**

J. Eröffnung

I. Schriftlichkeit

1. Grundsatz

¹ Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.

^{1bis} Mit dem Einverständnis der Partei können Verfügungen elektronisch eröffnet werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Verfügung und ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem die Verfügung als eröffnet gilt.

² Zwischenverfügungen kann die Behörde anwesenden Parteien mündlich eröffnen, muss sie aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies auf der Stelle verlangt; eine Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen

Art. 34 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die elektronisch übermittelt werden.

Art. 47a

^{C^{bis}} Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben den Austausch von Dokumenten mit den Beschwerdeinstanzen über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform abzuwickeln.

² Als berufsmässig handelnde Person gilt:

- a. wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000²¹ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

³ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beschwerdebehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 52**II. Inhalt und Form**

¹ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

² Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.

³ Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Art. 52 Abs. 1 und 3

¹ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift in Papierform ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

³ Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn das Begehren, die Begründung oder bei Eingaben in Papierform die Unterschrift fehlt, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat***Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...*

¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 6b und 47a hängigen Streitigkeiten vor Behörden der Verwaltungsrechtspflege und Beschwerden oder Einsprachen gegen vor diesem Zeitpunkt getroffene Verfügungen bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

² Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ²² bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit einer anderen Behörde, das die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

³ Dem Bund wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Verwaltungsverfahren über die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 abzuwickeln.

⁴ Er legt das Datum fest, ab dem die Verfahren die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 abgewickelt werden, und veröffentlicht es im Bundesblatt. Das EJPD veröffentlicht das publizierte Datum im Internet.

⁵ Artikel 6b und 47a gelten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden ab Eintritt des vom Bund publizierten Datums.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****3. Bundesgerichtsgesetz vom
17. Juni 2005²³****3. ...****3. ...***Gliederungstitel nach Art. 38***3a. Abschnitt: Elektronische Kommuni-
kation und Aktenführung****Art. 38a** Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁴ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 38b Führung und Weitergabe der
Akten

Das Bundesgericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ²⁵ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 38c Pflicht zur elektronischen Über-
mittlung

¹ Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Bundesgericht über eine Plattform nach dem BEKJ²⁶ abwickeln.

² Als berufsmässig handelnde Person gilt:

- a. wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000²⁷ oder

²³ SR **173.110**

²⁴ SR ...

²⁵ SR ...

²⁶ SR ...

²⁷ SR **935.61**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

nach einem Staatsvertrag berechtigt sind,
Parteien vor schweizerischen Gerichtsbe-
hörden zu vertreten.

³ Wer in einem vorinstanzlichen Verfahren zur
Benutzung einer Plattform verpflichtet war, ist
vor Bundesgericht weiterhin dazu verpflichtet.

⁴ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet
ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem
setzt das Bundesgericht eine angemessene
Frist für die elektronische Einreichung mit der
Androhung, dass die Eingabe andernfalls als
nicht erfolgt gilt.

⁵ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus
technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 38d Elektronische Kommunikation
auf Verlangen der Partei

Ist eine Person nicht zur elektronischen Kom-
munikation mit dem Bundesgericht verpflichtet,
so kann sie verlangen, dass die Kommunikati-
on mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ²⁸
elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall
muss sie auf der Plattform eine Adresse ange-
ben.

Art. 38d

¹ ...

² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation
mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt
wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz be-
zeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein
Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.
(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 38e Format

Das Bundesgericht regelt das Format der Do-
kumente.

Art. 38e

Der Bundesrat regelt ...

Art. 38f Nachreichung von Dokumenten
auf Papier

Das Bundesgericht kann verlangen, dass Do-
kumente auf Papier nachgereicht werden,
wenn:

28 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

Art. 38g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Bundesgericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ²⁹ gewährt.

Art. 39 Zustellungsdomizil

¹ Die Parteien haben dem Bundesgericht ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben.

² Sie können überdies eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis mit der elektronischen Eröffnung erklären.

³ Parteien, die im Ausland wohnen, haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder in einem amtlichen Blatt eröffnet werden.

Art. 39 Abs. 2 und 3**² Aufgehoben**

³ Parteien, die im Ausland wohnen, müssen eine Adresse auf einer Plattform nach dem BEKJ³⁰ angeben oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder in einem amtlichen Blatt eröffnet werden.

Art. 42 Rechtsschriften

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

² In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist.

Art. 42 Abs. 1, 4 und 5

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, die Begründung mit Angabe der Beweismittel und, bei Eingabe auf Papier, die Unterschrift zu enthalten.

²⁹ SR ...

³⁰ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

³ Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; richtet sich die Rechtsschrift gegen einen Entscheid, so ist auch dieser beizulegen.

⁴ Bei elektronischer Einreichung muss die Rechtsschrift von der Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement:

- a. das Format der Rechtsschrift und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

⁵ Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung, deren Vollmacht oder die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt.

⁶ Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften können in gleicher Weise zur Änderung zurückgewiesen werden.

⁷ Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung bei Eingaben auf Papier, fehlt die Vollmacht, fehlen die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift andernfalls als nicht erfolgt gilt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 44** Beginn

¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Art. 44 Abs. 3

³ Erfolgt die Zustellung über eine Plattform nach dem BEKJ³¹, so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten oder der Adressatin, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.

Art. 44

³ ...

..., wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen. Erfolgen Zustellung und Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einen am Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so beginnt die Frist am nächsten Werktag.

(siehe Ziff. 6: Art. 139; Ziff. 12: Art. 86)

Art. 60 Eröffnung des Entscheids

¹ Die vollständige Ausfertigung des Entscheids wird, unter Angabe der mitwirkenden Gerichtspersonen, den Parteien, der Vorinstanz und allfälligen anderen Beteiligten eröffnet.

² Hat das Bundesgericht den Entscheid in einer mündlichen Beratung getroffen, so teilt es den Beteiligten ohne Verzug das Dispositiv mit.

³ Mit dem Einverständnis der Partei können Entscheide elektronisch eröffnet werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Das Bundesgericht regelt in einem Reglement:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format des Entscheids und seiner Beilagen;

Art. 60 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem der Entscheid als eröffnet gilt.

Art. 132b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 38b und 38c hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

Art. 132b

¹ ...

² Dem Bundesgericht wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.

³ Es legt das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, veröffentlicht es im Bundesblatt und meldet es dem EJPD. Das EJPD veröffentlicht das vom Bundesgericht gemeldete Datum im Internet.

⁴ Artikel 38b und 38c gelten in Verfahren vor dem Bundesgericht ab Eintritt des vom ihm gemeldeten Datums.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

4. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³²

Art. 37a Elektronische Übermittlung

Abweichend von Artikel 6a VwVG sind alle Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...³³ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) anwendbar. Für die elektronische Übermittlung wird eine Plattform nach dem BEKJ eingesetzt.

5. Zivilgesetzbuch³⁴

Art. 450f

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.

Art. 450f

¹ Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung³⁵ über die elektronische Kommunikation und über die elektronische Aktenführung sind anwendbar.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.

³² SR **173.32**

³³ SR ...

³⁴ SR **210**

³⁵ SR **272**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****1. Abschnitt: Verfahrenssprache****6. Zivilprozessordnung³⁶****6. ...****6. ...***Gliederungstitel nach Art. 128***2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns****1. Abschnitt: Elektronische Kommunikation und Aktenführung****Art. 128a** Anwendbare Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...³⁷ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

² Ausgenommen sind Verfahren vor einem Schiedsgericht.

Art. 128b Führung und Weitergabe der Akten

¹ Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ³⁸ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 128b

^{1bis} Für die Weitergabe innerhalb eines Kantons können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen in geeigneter Weise erlauben:

- a. die Zeitpunkte der Übermittlung eindeutig festzustellen; und
- b. die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

^{1ter} Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen nach Absatz 1^{bis}.

(siehe Art. 128c Abs. 1^{bis}, Art. 407f Abs. 2; Ziff. 12: Art. 103b Abs. 2 und 3, Art. 103c Abs. 1^{bis}, Art. 456b Abs. 2; Ziff. 14: Art. 8b Abs. 2 und 3, Art. 8c Abs. 1^{bis}, Art. 48a Abs. 2)

³⁶ SR 272

³⁷ SR ...

³⁸ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Die Schlichtungsbehörden sind von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

Art. 128c Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Gerichte und Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über eine Plattform nach dem BEKJ³⁹ abwickeln. Ausgenommen sind die Schlichtungsbehörden.

² Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt das Gericht ihnen eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 128d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ⁴⁰ elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie auf der Plattform eine Adresse angeben.

Art. 128d

¹ ...

² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 128c

^{1bis} Der Bundesrat kann für Gerichte und Amtsstellen Ausnahmen vorsehen.

(siehe Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, ...)

39 SR ...

40 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 128e** Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 128f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Das Gericht kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

Art. 128g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Gericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ⁴¹ gewährt.

*Gliederungstitel vor Art. 129***1a. Abschnitt: Verfahrenssprache****Art. 130** Form

¹ Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.

² Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen werden. Der Bundesrat regelt:

- a. das Format der Eingabe und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

Art. 130

Eingaben sind dem Gericht auf Papier oder über eine Plattform nach dem BEKJ⁴² einzureichen. Eingaben auf Papier sind zu unterzeichnen.

⁴¹ SR ...

⁴² SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 133** Inhalt

Die Vorladung enthält:

- a. Name und Adresse der vorgeladenen Person;
- b. die Prozesssache und die Parteien;
- c. die Eigenschaft, in welcher die Person vorgeladen wird;
- d. Ort, Datum und Zeit des geforderten Erscheinens;
- e. die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird;
- f. die Säumnisfolgen;
- g. das Datum der Vorladung und die Unterschrift des Gerichts.

Art. 133 Bst. g und h

Die Vorladung enthält:

- g. das Datum der Vorladung;
- h. die Unterschrift des Gerichts, falls die Vorladung auf Papier versendet wird.

Art. 138 Form

¹ Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

² Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen des Gerichts, eine Urkunde dem Adressaten oder der Adressatin persönlich zuzustellen.

³ Sie gilt zudem als erfolgt:

- a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;

Art. 138 Abs. 1

¹ Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt bei Personen, die nicht über eine Plattform nach dem BEKJ⁴³ kommunizieren, durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- b. bei persönlicher Zustellung, wenn die Adressatin oder der Adressat die Annahme verweigert und dies von der überbringenden Person festgehalten wird: am Tag der Weigerung.

⁴ Andere Sendungen kann das Gericht durch gewöhnliche Post zustellen.

Art. 139 Elektronische Zustellung

¹ Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Vorladungen, Verfügungen und Entscheide elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Vorladungen, Verfügungen und Entscheide sowie ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem die Vorladung, die Verfügung oder der Entscheid als zugestellt gilt.

Art. 139 Elektronische Zustellung

Erfolgt die Zustellung über eine Plattform nach dem BEKJ⁴⁴, so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse der Adressatin oder des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.

Art. 139

...

..., wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen. Erfolgen Zustellung und Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einen am Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so beginnt die Frist am nächsten Werktag.

(siehe Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 143** Einhaltung

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

² Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.

³ Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Art. 143 Abs. 2

² Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist.

Art. 208 Einigung der Parteien

¹ Kommt es zu einer Einigung, so nimmt die Schlichtungsbehörde einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll und lässt die Parteien dieses unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

Art. 208 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird die Zustimmung zur Einigung, die Klageanerkennung oder der vorbehaltlose Klagerückzug mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Aus den Aufzeichnungen muss hervorgehen, um welches Verfahren es sich handelt, was der Inhalt der Einigung ist und wer die Zustimmung erteilt. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

² Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 221** **Klage**¹ Die Klage enthält:

- a. die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. das Rechtsbegehren;
- c. die Angabe des Streitwerts;
- d. die Tatsachenbehauptungen;
- e. die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen;
- f. das Datum und die Unterschrift.

² Mit der Klage sind folgende Beilagen einzureichen:

- a. eine Vollmacht bei Vertretung;
- b. gegebenenfalls die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen;
- d. ein Verzeichnis der Beweismittel.

³ Die Klage kann eine rechtliche Begründung enthalten.**Art. 221 Abs. 1 Bst. f und g**¹ Die Klage enthält:

- f. das Datum;
- g. die Unterschrift, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Art. 235¹ Das Gericht führt über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält insbesondere:

- a. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
- b. die Zusammensetzung des Gerichts;
- c. die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen;
- d. die Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien;
- e. die Verfügungen des Gerichts;

Art. 235 Abs. 1 Bst. f und 2^{bis}¹ Das Gericht führt über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält insbesondere:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- f. die Unterschrift der protokollführenden Person.

² Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Schriftsätzen der Parteien enthalten sind. Sie können zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

³ Über Gesuche um Protokollberichtigung entscheidet das Gericht.

- f. die Unterschrift der protokollführenden Person, falls das Protokoll auf Papier versendet wird.

^{2bis} Wird die Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so muss das Protokoll nicht unterzeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 238

Ein Entscheid enthält:

- a. die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Gerichts;
- b. den Ort und das Datum des Entscheids;
- c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
- d. das Dispositiv (Urteilsformel);
- e. die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist;
- f. eine Rechtsmittelbelehrung, sofern die Parteien auf die Rechtsmittel nicht verzichtet haben;
- g. gegebenenfalls die Entscheidungsgründe;
- h. die Unterschrift des Gerichts.

Art. 238 Bst. h

Ein Entscheid enthält:

- h. die Unterschrift des Gerichts, falls der Entscheid auf Papier versendet wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 241** Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug

¹ Wird ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug dem Gericht zu Protokoll gegeben, so haben die Parteien das Protokoll zu unterzeichnen.

² Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides.

³ Das Gericht schreibt das Verfahren ab.

Art. 241 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird die Zustimmung zum Vergleich, die Klageanerkennung oder der Klagerückzug mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 244 Vereinfachte Klage

¹ Die Klage kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Sie enthält:

- a. die Bezeichnung der Parteien;
- b. das Rechtsbegehren;
- c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d. wenn nötig die Angabe des Streitwertes;
- e. das Datum und die Unterschrift.

Art. 244 Abs. 1 Bst. e und f

¹ Die Klage kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Sie enthält:

- e. das Datum;
- f. die Unterschrift, ausser in den folgenden Fällen:
 - 1. die Klage wird über eine Plattform nach dem BEKJ⁴⁵ eingereicht,
 - 2. die Klage wird mündlich zu Protokoll gegeben und mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet; die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Eine Begründung der Klage ist nicht erforderlich.

³ Als Beilagen sind einzureichen:

- a. eine Vollmacht bei Vertretung;
- b. die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen.

Art. 285 Eingabe bei umfassender Einigung

Die gemeinsame Eingabe der Ehegatten enthält:

- a. die Namen und Adressen der Ehegatten sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. das gemeinsame Scheidungsbegehren;
- c. die vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen;
- d. die gemeinsamen Anträge hinsichtlich der Kinder;
- e. die erforderlichen Belege;
- f. das Datum und die Unterschriften.

Art. 285 Bst. f und g

Die gemeinsame Eingabe der Ehegatten enthält:

- f. das Datum;
- g. die Unterschriften, falls die Eingabe auf Papier eingereicht wird.

Art. 290 Einreichung der Klage

Die Scheidungsklage kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Sie enthält:

- a. Namen und Adressen der Ehegatten sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. das Rechtsbegehren, die Ehe sei zu scheiden sowie die Bezeichnung des Scheidungsgrunds (Art. 114 oder 115 ZGB);

Art. 290 Bst. f und g

Die Scheidungsklage kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Sie enthält:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- c. die Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen;
- d. die Rechtsbegehren hinsichtlich der Kinder;
- e. die erforderlichen Belege;
- f. das Datum und die Unterschriften.

- f. das Datum;
- g. die Unterschriften, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Gliederungstitel nach Art. 407d

6. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 407f

¹ Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 128b und 128c hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

² Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ⁴⁶ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

Art. 407f

² *Streichen*

(siehe Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}; ...)

³ Die Artikel 128b und 128c gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Amtsstellens eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36a BEKJ angekündigt wurde.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****7. Markenschutzgesetz vom
28. August 1992⁴⁷****Art. 42**

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

² Das IGE ist befugt, gegenüber der zuständigen ausländischen Stelle zu erklären, dass im Bereich des geistigen Eigentums in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird.

Art. 42 Abs. 1

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss eine Adresse auf einer Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...⁴⁸ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

47 SR 232.11

48 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****8. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁴⁹****Art. 18**

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

² Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist befugt, gegenüber der zuständigen ausländischen Stelle zu erklären, dass im Bereich des geistigen Eigentums in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird.

Art. 18 Abs. 1

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss eine Adresse auf einer Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...⁵⁰ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz angeben oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

49 SR **232.12**

50 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****9. Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁵¹****Art. 13****J. Auslandswohnsitz**

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz ist nicht erforderlich für:

- a. die Einreichung eines Patentgesuchs zum Zweck der Zuerkennung eines Anmeldedatums;
- b. die Bezahlung von Gebühren, die Einreichung von Übersetzungen sowie die Einreichung und Behandlung von Anträgen nach der Patenterteilung, soweit die Anträge zu keiner Beanstandung Anlass geben.

^{1bis} Das IGE ist befugt, gegenüber der zuständigen ausländischen Stelle zu erklären, dass im Bereich des geistigen Eigentums in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufsmässige Prozessvertretung.

Art. 13 Abs. 1 Einleitungsteil

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss eine Adresse auf einer Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...⁵² über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) angeben oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. Weder eine Adresse auf der Plattform nach dem BEKJ noch ein Zustelldomizil in der Schweiz ist erforderlich für:

51 SR **232.14**

52 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

**10. Bundesgesetz vom
4. Dezember 1947⁵³ über den
Bundeszivilprozess**

Art. 7

Protokoll

¹ Das Protokoll ist während der Verhandlungen niederzuschreiben. Aufzunehmen sind die Anträge der Parteien und die Verfügungen des Richters. Dem wesentlichen Inhalte nach sind zu protokollieren die in den Schriftsätzen der Parteien nicht enthaltenen Ausführungen tatsächlicher Natur, die Ergebnisse des Augenscheins und des Parteiverhörs sowie die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen.

² Den Parteien, Zeugen und Sachverständigen sind ihre Aussagen vom Gerichtsschreiber vorzulesen oder zu lesen zu geben; sie sind von ihnen zu unterzeichnen. Das übrige Protokoll liest er zur allfälligen Berichtigung den Parteien auf Verlangen am Schlusse der Verhandlung vor und merkt dies an.

³ Stenographischen Protokollen sind vom Gerichtsschreiber beglaubigte Übertragungen beizufügen.

Art. 7 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}

^{1bis} Werden die Verhandlungen mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann das Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt niedergeschrieben werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

^{2bis} Werden die Aussagen mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 23**

Klageschrift

Die Klageschrift hat zu enthalten:

- a. den Namen, den Wohnort und die genaue Bezeichnung der Parteien;
- b. das Rechtsbegehren des Klägers;
- c. die Angaben, die für die Zuständigkeit des Bundesgerichts erheblich sind;
- d. die klar gefasste Darstellung der Tatsachen, die das Rechtsbegehren begründen (Art. 19);
- e. die genaue Angabe der Beweismittel für jede Tatsache, unter Beifügung der Verzeichnisnummern der Beilagen (Buchst. f);
- f. das nummerierte Verzeichnis der Beilagen;
- g. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

Art. 23 Bst. g und h

Die Klageschrift hat zu enthalten:

- g. das Datum;
- h. die Unterschrift des Verfassers, falls die Klageschrift auf Papier eingereicht wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****11. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁵⁴
über Schuldbetreibung und Konkurs****Art. 33a**A^{bis}. Elektronische Übermittlung

¹ Eingaben können bei den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.

² Die Eingabe ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Für das Massenverfahren kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen.

³ Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. das Format der Eingabe und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

Art. 33a Randtitel und Abs. 2A^{bis}. Elektronische Übermittlung

1. Im Allgemeinen

² Die Eingabe ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016⁵⁵ über die elektronische Signatur (ZertES) zu versehen, es sei denn, sie wird über eine Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...⁵⁶ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) eingereicht.

54 SR 281.1
55 SR 943.03
56 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 33b****2. In einer geschlossenen Benutzergruppe**

¹ Der Bundesrat regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat für den Austausch von Betreibungs- und Konkursdaten in einer geschlossenen Benutzergruppe, bestehend aus natürlichen Personen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Betreibungs- und Konkursämtern.

² Er bestimmt die zu verwendende Plattform und die zu verwendende elektronische Signatur nach dem ZertES⁵⁷.

Art. 33c**3. Gerichte**

¹ Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die Aufsichtsbehörden tauschen Dokumente mit Gerichten nur über eine Plattform nach dem BEKJ⁵⁸ aus.

² Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 34**B. Zustellung****1. Schriftlich und elektronisch**

¹ Die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Aufsichtsbehörden erfolgen durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt:

Art. 34 Abs. 2 zweiter Satz und 3

² ...

... Sie
sind mit einer elektronischen Signatur nach

⁵⁷ SR **943.03**

⁵⁸ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

dem ZertES⁵⁹ zu versehen, sofern sie nicht über eine Plattform nach dem BEKJ⁶⁰ zugestellt werden.

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide sowie ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung, die Verfügung oder der Entscheid als zugestellt gilt.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide sowie ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, in dem die Mitteilung, die Verfügung oder der Entscheid als zugestellt gilt.

59 SR **943.03**

60 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****12. Strafprozessordnung⁶¹****12. ...****12. ...**

Art. 76a Form der Bestätigung von Protokollen

¹ Die Richtigkeit eines Protokolls wird durch Unterschrift auf Papier oder persönlich elektronisch bestätigt.

² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an:

- a. die elektronische Bestätigung;
- b. die Sicherstellung der Unveränderbarkeit von elektronisch bestätigten Protokollen.

Art. 78 Einvernahmeprotokolle**Art. 78 Abs. 5, 6 erster Satz und 6^{bis}**

¹ Die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden laufend protokolliert.

² Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache, doch sind wesentliche Aussagen soweit möglich in der Sprache zu protokollieren, in der die einvernommene Person ausgesagt hat.

³ Entscheidende Fragen und Antworten werden wörtlich protokolliert.

⁴ Die Verfahrensleitung kann der einvernommenen Person gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren.

⁵ Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

⁵ Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat die Richtigkeit des Protokolls nach Kenntnisnahme zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung durch Unterschrift auf Papier, so hat sie jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu bestätigen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

⁶¹ SR 312.0; BBl 2022 1560.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

^{5bis} Wird die Einvernahme im Hauptverfahren mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann das Gericht darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

⁶ Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Unterzeichnung und Visierung. Die Erklärung wird im Protokoll vermerkt.

⁶ Wird die Einvernahme mittels Videokonferenz durchgeführt, so hat die einvernommene Person die Richtigkeit des Protokolls in Form einer mündlichen Erklärung zu bestätigen. ...

^{6bis} Wird die Videokonferenz aufgezeichnet, so sind die mündliche Erklärung und der Protokollvermerk nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

⁷ ...

Art. 80 Form**Art. 80 Abs. 2**

¹ Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, ergehen in Form eines Urteils. Die anderen Entscheide ergehen, wenn sie von einer Kollektivbehörde gefällt werden, in Form eines Beschlusses, wenn sie von einer Einzelperson gefällt werden, in Form einer Verfügung. Die Bestimmungen des Strafbefehlsverfahrens bleiben vorbehalten.

² Entscheide ergehen schriftlich und werden begründet. Sie werden von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet und den Parteien zugestellt.

² Entscheide ergehen schriftlich; sie werden begründet und den Parteien zugestellt. Erfolgt die Zustellung auf Papier, so werden sie von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet.

³ Einfache verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen brauchen weder besonders ausgefertigt noch begründet zu werden; sie werden im Protokoll vermerkt und den Parteien in geeigneter Weise eröffnet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 85** Form der Mitteilungen und der Zustellung

¹ Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.

³ Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen der Strafbehörden, eine Mitteilung der Adressatin oder dem Adressaten persönlich zuzustellen.

⁴ Sie gilt zudem als erfolgt:

- a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;
- b. bei persönlicher Zustellung, wenn die Adressatin oder der Adressat die Annahme verweigert und dies von der Überbringerin oder dem Überbringer festgehalten wird: am Tag der Weigerung.

Art. 85 Abs. 2

² Die Zustellung erfolgt über eine Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...⁶² über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 86** Elektronische Zustellung

¹ Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Mitteilungen elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Mitteilungen und ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung als zugestellt gilt.

Art. 87 Zustellungsdomizil

¹ Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

² Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen; vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können.

³ Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt.

⁴ Hat eine Partei persönlich zu einer Verhandlung zu erscheinen oder Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen, so wird ihr die Mitteilung direkt zugestellt. Dem Rechtsbeistand wird eine Kopie zugestellt.

Art. 86 Elektronische Zustellung

Erfolgt die Zustellung über eine Plattform nach dem BEKJ⁶³, so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse der Adressatin oder des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.

Art. 87 Abs. 1

¹ Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihre auf einer Plattform nach dem BEKJ⁶⁴ angegebene Adresse, an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz zuzustellen.

Art. 86

...

..., wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen. Erfolgen Zustellung und Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einen am Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so beginnt die Frist am nächsten Werktag.

(siehe Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3; ...)

63 SR ...

64 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 100** Aktenführung*Art. 100 Abs. 3*

¹ Für jede Strafsache wird ein Aktendossier angelegt. Dieses enthält:

- a. die Verfahrens- und die Einvernahmeprotokolle;
- b. die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten;
- c. die von den Parteien eingereichten Akten.

² Die Verfahrensleitung sorgt für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis; in einfachen Fällen kann sie von einem Verzeichnis absehen.

³ Die Strafbehörden führen alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 102 Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht*Art. 102 Abs. 2 und 3*

¹ Die Verfahrensleitung entscheidet über die Akteneinsicht. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

² Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde einzusehen. Anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen der Parteien werden sie in der Regel zugestellt.

³ Wer zur Einsicht berechnigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen.

² Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen. Personen, die mit der Strafbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ⁶⁵ gewährt.

³ Wer zur Einsicht berechnigt ist, kann eine Kopie der Akten verlangen. Für Kopien auf Papier wird eine Gebühr erhoben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Gliederungstitel nach Art. 103

10. Abschnitt: Elektronische Kommunikation

Art. 103a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des BEKJ⁶⁶ sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 103b Weitergabe der Akten

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen, geben die Strafbehörden die Akten über eine Plattform nach dem BEKJ⁶⁷ weiter.

Art. 103c Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Behörden sowie berufsmässig handelnde Rechtsbeistände müssen den Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde über eine Plattform nach dem BEKJ⁶⁸ abwickeln.

⁶⁶ SR ...

⁶⁷ SR ...

⁶⁸ SR ...

Art. 103b

¹ ...

² Für die Weitergabe unter Strafbehörden können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen in geeigneter Weise erlauben:

- a. die Zeitpunkte der Übermittlung eindeutig festzustellen; und
- b. die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen nach Absatz 2.

(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}; ...)

Art. 103c

^{1bis} Der Bundesrat kann für Behörden Ausnahmen vorsehen.

(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Personen, die zur Benutzung einer Plattform verpflichtet sind und Eingaben auf Papier einreichen, setzt die Strafbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 103d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation mit der Strafbehörde verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ⁶⁹ elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie auf der Plattform eine Adresse angeben.

Art. 103d

¹ ...

² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 103e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 103f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Strafbehörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

69 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 110** Form

¹ Eingaben können schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Eingaben sind zu datieren und zu unterzeichnen.

² Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen werden. Der Bundesrat regelt:

- a. das Format der Eingabe und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

³ Im Übrigen sind Verfahrenshandlungen an keine Formvorschriften gebunden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

⁴ Die Verfahrensleitung kann unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückweisen; sie setzt eine Frist zur Überarbeitung und weist darauf hin, dass die Eingabe, falls sie nicht überarbeitet wird, unbeachtet bleibt.

Art. 199 Eröffnung der Anordnung

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben.

Art. 110 Abs. 1 und 2

¹ Eingaben können schriftlich auf Papier oder über eine Plattform nach dem BEKJ⁷⁰ eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Eingaben auf Papier sind zu datieren und zu unterzeichnen.

² Aufgehoben**Art. 199**

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls gegen Empfangsbestätigung übergeben oder über eine Plattform nach dem BEKJ⁷¹ zugestellt.

⁷⁰ SR ...

⁷¹ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 201** Form und Inhalt

¹ Die Vorladungen von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstraßbehörden und Gerichten ergehen schriftlich.

² Sie enthalten:

- a. die Bezeichnung der vorladenden Straßbehörde und der Personen, welche die Verfahrenshandlung vornehmen werden;
- b. die Bezeichnung der vorgeladenen Person und der Eigenschaft, in der sie an der Verfahrenshandlung teilnehmen soll;
- c. den Grund der Vorladung, sofern der Untersuchungszweck diesen Hinweis nicht verbietet;
- d. Ort, Datum und Zeit des Erscheinens;
- e. die Aufforderung, persönlich zu erscheinen;
- f. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des unentschuldigtem Fernbleibens;
- g. das Datum der Ausstellung der Vorladung;
- h. die Unterschrift der vorladenden Person.

Art. 201 Abs. 2 Bst. h

² Sie enthalten:

- h. die Unterschrift der vorladenden Person, falls die Vorladung auf Papier versendet wird.

Art. 316

¹ Soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Straßbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.

Art. 316 Abs. 3^{bis}

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

³ Wird eine Einigung erzielt, ³ ist diese im Protokoll festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Staatsanwaltschaft stellt alsdann das Verfahren ein.

3bis Wird die Zustimmung zur Einigung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

4 Bleibt bei einer Verhandlung nach Absatz 1 oder 2 die beschuldigte Person aus oder wird keine Einigung erzielt, so nimmt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung unverzüglich an die Hand. Sie kann die antragstellende Person in begründeten Fällen verpflichten, innerhalb von zehn Tagen eine Sicherheit für Kosten und Entschädigungen zu leisten.

Art. 353	Inhalt und Eröffnung des Straf- fehls	<i>Art. 353 Abs. 1 Bst. k</i>
-----------------	--	-------------------------------

¹ Der Strafbefehl enthält:

- a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde;
- b. die Bezeichnung der beschuldigten Person;
- c. den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird;
- d. die dadurch erfüllten Straftatbestände;
- e. die Sanktion;
- f. den kurz begründeten Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung;
- g. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- h. die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden;
- i. den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache;
- j. Ort und Datum der Ausstellung;

¹ Der Strafbefehl enthält:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

k. die Unterschrift der ausstellenden Person.

k. die Unterschrift der ausstellenden Person, falls der Strafbefehl auf Papier versendet wird.

² Soweit die beschuldigte Person Zivilforderungen der Privatklägerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Nicht anerkannte Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

³ Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

Gliederungstitel nach Art. 456a

6. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 456b

¹ Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 103b und 103c hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

² Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ⁷² bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

Art. 456b

² *Streichen*

(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}; ...)

³ Die Artikel 100, 103b und 103c gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36a BEKJ angekündigt wurde.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

**13. Bundesgesetz vom
23. Dezember 2011⁷³ über den
ausserprozessualen Zeugenschutz**

13. ...

13. ...

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**1. Abschnitt: Gegenstand und
Geltungsbereich**

Gliederungstitel nach Art. 2

**2. Abschnitt: Elektronische
Kommunikation und Aktenführung**

Art. 2a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...⁷⁴ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 2b Führung und Weitergabe der Akten

Die Zeugenschutzstelle führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ⁷⁵ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 2c Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁷⁶ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, müssen den Aus-

⁷³ SR 312.2

⁷⁴ SR ...

⁷⁵ SR ...

⁷⁶ SR 935.61

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

tausch von Dokumenten mit der Zeugenschutzstelle über eine Plattform nach dem BEKJ⁷⁷ abwickeln.

² Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt die Zeugenschutzstelle eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

³ Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 2d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ⁷⁸ elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie auf der Plattform eine Adresse angeben.

Art. 2d

¹ ...

² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 2e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 2f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Zeugenschutzstelle kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

⁷⁷ SR ...

⁷⁸ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

Art. 2g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Zeugenschutzstelle elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ⁷⁹ gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 37

9. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 37

¹ Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2b und 2c hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

² Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ⁸⁰ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

Art. 37

³ Die Artikel 2b und 2c gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36a BEKJ angekündigt wurde.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

⁷⁹ SR ...

⁸⁰ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****14. Opferhilfegesetz vom
23. März 2007⁸¹****14. ...****14. ...***Gliederungstitel nach Art. 8***1a. Kapitel: Elektronische Kommunika-
tion und Aktenführung****Art. 8a** Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...⁸² über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorseht.

Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten

Die Beratungsstelle führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ⁸³ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 8b¹ ...

² Für die Weitergabe unter Strafbehörden können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen in geeigneter Weise erlauben:

- a. die Zeitpunkte der Übermittlung eindeutig festzustellen; und
- b. die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen nach Absatz 2.

(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, ...)

⁸¹ SR 312.5

⁸² SR ...

⁸³ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 8c** Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁸⁴ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, müssen den Austausch von Dokumenten mit der Beratungsstelle über eine Plattform nach dem BEKJ⁸⁵ abwickeln.

² Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt die Beratungsstelle eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 8d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ⁸⁶ elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie auf der Plattform eine Adresse angeben.

Art. 8d

¹ ...

² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 8c

^{1bis} Der Bundesrat kann für Behörden Ausnahmen vorsehen.

(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}; ...)

84 SR 935.61

85 SR ...

86 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 8e** Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 8f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Beratungsstelle kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

Art. 8g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Beratungsstelle elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ⁸⁷ gewährt.

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Beratungsstellen können Einsicht nehmen in Akten von Strafverfolgungs-behörden und Gerichten aus Verfahren, an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, sofern diese ihre Zustimmung erteilt haben.

² Das Akteneinsichtsrecht darf den Beratungsstellen nur so weit verweigert werden, als dies gemäss massgebendem Prozessrecht auch gegenüber der geschädigten Person zulässig wäre.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Gesuchseinreichung und die Akteneinsicht erfolgen über eine Plattform nach dem BEKJ⁸⁸.

⁸⁷ SR ...

⁸⁸ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 48a** Übergangsbestimmungen zur
Änderung vom ...

¹ Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 8b und 8c hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

² Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ⁸⁹ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

Art. 48a² *Streichen*

(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}; ...)

³ Die Artikel 8b und 8c gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36a BEKJ angekündigt wurde.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****15. Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹⁰
über das Verwaltungsstrafrecht****15. ...****15. ...***Art. 31b*

V. Elektronische Kommunikation und Aktenführung

1. Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...⁹¹ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 31c

2. Führung und Weitergabe der Akte

Die Verwaltungsbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ⁹² weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 31d

3. Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Behörden sowie Verteidiger müssen den Austausch von Dokumenten mit der Verwaltungsbehörde über eine Plattform nach dem BEKJ⁹³ abwickeln.

² Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt die Verwaltungsbehörde ihnen eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

90 SR 313.0

91 SR ...

92 SR ...

93 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 31e****4. Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei**

Personen, die mit der Verwaltungsbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ⁹⁴ gewährt.

Art. 31e

¹ ...

² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 31f**5. Format**

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 31g**6. Nachreichung von Dokumenten auf Papier**

Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

Art. 31h**7. Elektronische Akteneinsicht**

Personen, die mit der Verwaltungsbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ⁹⁵ gewährt.

⁹⁴ SR ...

⁹⁵ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 34****B. Zustellung****I. Zustellungsdomizil**

¹ Mitteilungen sind den Adressaten an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

² Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können.

³ Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt.

⁴ Für den von der Einziehung Betroffenen gelten diese Vorschriften sinngemäss.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Mitteilungen sind den Adressaten an ihre auf einer Plattform nach dem BEKJ⁹⁶ angegebene Adresse, an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

² Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben eine Adresse auf einer Plattform nach dem BEKJ anzugeben oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, die vorsehen, dass Mitteilungen direkt zugestellt werden können.

Art. 38**B. Protokollierung**

¹ Die Eröffnung der Untersuchung, ihr Verlauf und die dabei gewonnenen wesentlichen Feststellungen sollen aus den amtlichen Akten ersichtlich sein.

² Das Protokoll über eine Einvernahme wird während der Verhandlung niedergeschrieben und ist unmittelbar nach Schluss der Einvernahme vom Einvernommenen, nachdem es ihm zur Kenntnis gebracht worden ist, und vom untersuchenden Beamten durch Unterschrift als richtig zu bestätigen; fehlt die Unterschrift des Einvernommenen, so ist der Grund anzugeben.

Art. 38 Abs. 5

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

³ Das Protokoll über eine andere Untersuchungshandlung ist sobald als möglich, spätestens am folgenden Werktag aufzunehmen; seine Richtigkeit ist vom untersuchenden Beamten durch Unterschrift zu bestätigen.

⁴ In jedem Protokoll sind Ort und Zeit der Untersuchungshandlung und die Namen der Beteiligten anzugeben. Ferner ist kenntlich zu machen, was auf eigener Wahrnehmung des untersuchenden Beamten und was auf Mitteilung Dritter beruht.

⁵ Werden Einvernahmen und andere Untersuchungshandlungen mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten zu genommen.

Art. 47

¹ Der Inhaber eines beschlagnahmten Gegenstandes oder Vermögenswertes ist verpflichtet, ihn dem untersuchenden Beamten gegen Empfangsbescheinigung oder ein Doppel des Beschlagnahmeprotokolls herauszugeben.

² Die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte werden im Beschlagnahmeprotokoll verzeichnet und sind zu verwahren.

³ Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, kann die Verwaltung öffentlich versteigern lassen und in dringenden Fällen freihändig verkaufen.

Art. 47 Abs. 1

¹ Der Inhaber eines beschlagnahmten Gegenstandes oder Vermögenswertes ist verpflichtet, ihn dem untersuchenden Beamten gegen Empfangsbestätigung oder ein Doppel des Beschlagnahmeprotokolls herauszugeben.

Art. 54

b. Vollzug; Fahndung

¹ Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen.

Art. 54 Abs. 1 und 2

¹ Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen. Auf Verlangen ist ihm der Haftbefehl zusätzlich an seine auf einer Plattform nach dem BEKJ⁹⁷ angegebene Adresse zuzustellen.

⁹⁷ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Der Verhaftete ist der zuständigen kantonalen Behörde unter gleichzeitiger Aushändigung eines Doppels des Haftbefehls zu übergeben.

³ Kann der Haftbefehl nicht vollzogen werden, so ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann öffentlich bekannt gemacht werden.

² Der Verhaftete ist der zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben; der Haftbefehl ist dieser vorgängig über eine Plattform nach dem BEKJ zu übermitteln

Art. 64**Art. 64 Abs. 3****B. Strafbescheid****I. Im ordentlichen Verfahren**

¹ Der Strafbescheid ist schriftlich zu erlassen und stellt fest:

- den Beschuldigten;
- die Tat;
- die gesetzlichen Bestimmungen, die angewendet werden;
- die Strafe, die Mithaftung nach Artikel 12 Absatz 3 und die besonderen Massnahmen;
- die Kosten;
- die Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände;
- das Rechtsmittel.

² Weicht der Strafbescheid zum Nachteil des Beschuldigten wesentlich vom Schlussprotokoll ab, so sind diese Abweichungen anzugeben und kurz zu begründen.

³ ...

³ Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten über eine Plattform nach dem BEKJ[®] oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; er kann durch Publikation im Bundesblatt eröffnet werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten nicht bekannt ist und dieser weder auf einer Plattform eine Adresse noch in der Schweiz einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil hat. Artikel 34 Absatz 2 ist anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 65****Art. 65 Abs. 3****II. Im abgekürzten Verfahren**

¹ Ist die Widerhandlung offenkundig, beträgt die Busse nicht mehr als 2000 Franken und verzichtet der Beschuldigte nach Bekanntgabe der Höhe der Busse und der Leistungs- oder Rückleistungspflicht ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel, so kann der Strafbescheid ohne vorherige Aufnahme eines Schlussprotokolls erlassen werden.

² Der vom Beschuldigten und dem untersuchenden Beamten unterzeichnete Strafbescheid im abgekürzten Verfahren steht einem rechtskräftigen Urteil gleich; verweigert der Beschuldigte die Unterzeichnung, so fällt der gemäss Absatz 1 erlassene Strafbescheid dahin.

³ Auf die Unterschrift kann verzichtet werden, wenn die Zustimmung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 68**Art. 68 Abs. 4****II. Einreichestelle und Form**

¹ Die Einsprache ist schriftlich bei der Verwaltung einzureichen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

² Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden.

³ Genügt die Einsprache den in Absatz 2 umschriebenen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren des Einsprechers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Einsprache nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so wird dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung eingeräumt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

⁴ Die Verwaltung verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.

⁴ Die Verwaltung verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn das Begehren, die Begründung oder, bei Einsprachen auf Papier, die Unterschrift fehlt, auf die Einsprache nicht einzutreten.

Art. 88**Art. 88 Abs. 3****2. Verneinung des Revisionsgrundes**

¹ Liegt kein Revisionsgrund vor, so trifft die Verwaltung einen entsprechenden Entscheid.

² Bei Abweisung eines Revisionsgesuches können die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller auferlegt werden.

³ Der Entscheid ist zu begründen und den am Revisionsverfahren Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

³ Der Entscheid ist zu begründen und den am Revisionsverfahren Beteiligten über eine Plattform nach dem BEKJ⁹⁹ oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

⁴ Der Gesuchsteller kann gegen den abweisenden Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 25 Abs. 1); die Verfahrensvorschriften von Artikel 28 Absätze 2–5 gelten sinngemäss.

Art. 106a**Art. 106a**

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 31c und 31d hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

² Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ¹⁰⁰ ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

⁹⁹ SR ...

¹⁰⁰ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

³ Dem Bund wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Verwaltungsstrafverfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.

⁴ Er legt das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, und veröffentlicht es im Bundesblatt. Das EJPD veröffentlicht das publizierte Datum im Internet.

⁵ Artikel 31c und 31d gelten im Verwaltungsstrafrecht ab Eintritt des vom Bund publizierten Datums.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****16. Militärstrafprozess vom
23. März 1979¹⁰¹****16. ...****16. ...***Gliederungstitel nach Art. 37***2a. Abschnitt: Elektronische Kommuni-
kation****Art. 37a** Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...¹⁰² über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorseht.

Art. 37b Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Behörden sowie Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹⁰³ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, müssen den Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde über eine Plattform nach dem BEKJ¹⁰⁴ abwickeln.

² Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt die Strafbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

¹⁰¹ SR **322.1**

¹⁰² SR ...

¹⁰³ SR **935.61**

¹⁰⁴ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 37c** Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ¹⁰⁵ abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie auf der Plattform eine Adresse angeben.

Art. 37c

¹ ...

² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.
(siehe Art. 18 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 37d Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 37e Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Strafbehörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

Art. 37f Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Strafbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ¹⁰⁶ gewährt.

¹⁰⁵SR ...

¹⁰⁶SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 38** Inhalt und Form

¹ Die Aussagen einvernommener Personen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, ebenso wichtige Fragen des Untersuchungsrichters.

² Am Schluss der Einvernahme ist das Protokoll von der einvernommenen Person zu lesen oder ihr vorzulesen. Darauf ist es mit allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen von ihr, vom Untersuchungsrichter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Wird die Unterzeichnung des Protokolls verweigert oder kann sie aus anderen Gründen nicht erfolgen, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

⁴ In Ausnahmefällen können Aussagen mit Einwilligung aller Beteiligten nicht nur im Protokoll, sondern auch auf Tonträgern festgehalten werden.

Art. 38 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}

^{1bis} Die Einvernahme kann zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

^{2bis} Wird die Einvernahme aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 38a Form der Bestätigung von Protokollen

¹ Die Richtigkeit der Protokolle kann durch Unterschrift auf Papier oder persönlich elektronisch bestätigt werden.

² Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Anforderungen an die elektronische Bestätigung;
- b. wie die Unveränderbarkeit eines elektronisch bestätigten Protokolls sicherzustellen ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 39** Hauptverhandlung

¹ Das Protokoll über die Hauptverhandlung muss deren Gang und Ergebnisse im Wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, ergangenen Entscheide und den Urteilsspruch enthalten.

² Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Antrag einer Partei die vollständige Niederschrift einer Aussage an, wenn ihrem Wortlaut besondere Bedeutung zukommt.

³ Das Protokoll der Hauptverhandlung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Im Übrigen gilt Artikel 38.

Art. 40 Augenschein und Hausdurchsuchung

¹ Protokolle über Augenscheine und Hausdurchsuchungen haben deren Ergebnis genau festgehalten sowie Ort und Zeit der Durchführung und die Namen der Personen anzugeben, die daran teilgenommen haben. Pläne, Fotografien und Zeichnungen sind, wenn nötig, beizufügen.

² Die Protokolle werden von dem unterzeichnet, der die Massnahme durchgeführt hat.

Art. 39 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Die Hauptverhandlung kann zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

³ Das Protokoll der Hauptverhandlung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Wird die Hauptverhandlung aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Im Übrigen gilt Artikel 38.

Art. 40 Abs. 3

³ Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschrift verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 41** Beschlagnahme und Verwahrung *Art. 41 Abs. 3*

¹ Über beschlagnahmte oder verwahrte Gegenstände ist ein genaues Verzeichnis aufzunehmen und den Akten beizufügen.

² Das Verzeichnis wird von dem unterzeichnet, der die Massnahme durchgeführt hat. Der bisherige Inhaber der Gegenstände oder der nach Artikel 66 Absatz 4 Beigezogene muss durch Unterschrift bestätigen, dass das Verzeichnis vollständig ist. Er erhält ein Doppel.

³ Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet und bestätigt der bisherige Inhaber der Gegenstände oder der nach Absatz 2 Beigezogene die Vollständigkeit des Verzeichnisses, so kann auf die Unterschrift verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 43 Verwaltung der Akten

Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 4
Führung und Weitergabe der Akten

¹ Das Obergericht betreibt zur Verwaltung der Akten der Militärjustiz ein Informationssystem. Es enthält Daten von Personen, die von Untersuchungen oder Verfahren der Militärjustiz betroffen sind, sowie Angaben über den Stand und die Erledigung der Untersuchungen und Verfahren.

² Die Kanzleien der Militärgerichte haben durch ein Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

³ Nach Erledigung der Strafsache werden die Akten in der Regel während fünf Jahren beim Obergericht aufbewahrt. Danach werden sie dem Bundesarchiv überliefert. Das Obergericht kann die archivierten Akten bei Bedarf zurückverlangen.

⁴ Das Obergericht und die Strafbehörden geben die Akten über eine Plattform nach dem BEKJ¹⁰⁷ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

107 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 46** Berechnung, Wahrung und Erstreckung

¹ Berechnet sich die Frist nach Tagen, so beginnt sie am Tage nach der Mitteilung. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnort der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die zuständige Stelle gelangt oder der schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter, der für die Weiterleitung besorgt ist.

³ Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen schweizerischen Dienst- oder Amtsstelle eingereicht wurde. Die Eingabe ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

⁴ Die vom Gesetz bestimmten Fristen sind nicht erstreckbar. Richterlich bestimmte Fristen können auf begründetes Gesuch hin, das vor Ablauf der Frist zu stellen ist, erstreckt werden.

Art. 51 Vorladung

¹ Der Beschuldigte wird zur Einvernahme in der Regel schriftlich vorgeladen. Er ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

² Die Vorladung wird durch die Schweizerische Post, durch einen Angehörigen der Armee oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde gestellt.

³ Leistet der Beschuldigte der Vorladung keine Folge, so kann er vorgeführt werden. Der Vorführungsbefehl ist in der Regel schriftlich zu erteilen.

Art. 46 Abs. 2

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist über eine Plattform nach dem BEKJ¹⁰⁸ eingereicht worden sein, an die zuständige Stelle gelangt sein oder der Schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter, der für die Weiterleitung besorgt ist.

Art. 51 Abs. 2

² Die Vorladung wird über eine Plattform nach dem BEKJ¹⁰⁹, durch die Schweizerische Post, durch einen Angehörigen der Armee oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde gestellt.

108 SR ...

109 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 78** Vorladung

Zeugen werden in der Regel schriftlich zur Einvernahme vorgeladen. Die Vorladung wird durch die Post, durch einen Angehörigen der Armee oder durch Vermittlung ziviler Behörden zugestellt. Die Zeugen sind auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

Art. 78 zweiter Satz

...
... Die Vorladung wird über eine Plattform nach dem BEKJ¹¹⁰, durch die Schweizerische Post, durch einen Angehörigen der Armee oder durch Vermittlung ziviler Behörden zugestellt. ...

Art. 153 Form und Inhalt des Urteils**Art. 153 Abs. 3**

¹ Das Urteil wird schriftlich ausgefertigt. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers, des Auditors, des Angeklagten und seines Verteidigers, die in der Anklage bezeichneten strafbaren Handlungen, die Anträge der Parteien sowie

a. bei Verurteilung:

1. den Sachverhalt;
2. die Tatsachen, welche die einzelnen Merkmale der strafbaren Handlung erfüllen;
3. die Gründe für die Strafzumessung und die Massnahmen;
4. die gesetzlichen Bestimmungen;
5. den Urteilsspruch;

b. bei Freispruch:

1. den Sachverhalt;
2. die Feststellung, dass die dem Angeklagten vorgeworfene Tat nicht erwiesen oder nicht strafbar ist;
3. die Gründe für allfällige Massnahmen;
4. den Urteilsspruch;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

c. bei Freispruch nach Artikel 149:

1. den Sachverhalt;
2. die Tatsache, welche die einzelnen Merkmale des Disziplinarfehlers erfüllen;
3. die Gründe für die Zumessung der Disziplinarstrafe;
4. den Urteilsspruch.

² Das Urteil enthält überdies den begründeten Entscheid über Kosten und Entschädigung, allenfalls über die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen, über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten und über den zivilrechtlichen Anspruch der Privatklägerschaft sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Der Präsident des Militärgerichts und der Gerichtsschreiber unterzeichnen das Urteil.

⁴ Redaktions- oder Rechnungsfehler oder Kanzleiversehen, die keinen Einfluss auf den Urteilsspruch oder auf den erheblichen Inhalt der Begründung haben, werden von Amtes wegen berichtigt.

³ Der Präsident des Militärgerichts und der Gerichtsschreiber unterzeichnen das Urteil, falls der Versand auf Papier erfolgt.

Art. 220b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 37b und 37c hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.

² Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ¹¹¹ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

Art. 220b

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

³ Dem Bund wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Militärstrafverfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.

⁴ Er legt das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, und veröffentlicht es im Bundesblatt. Das EJPD veröffentlicht das publizierte Datum im Internet.

⁵ Artikel 37b und 37c gelten im Militärstrafprozess ab Eintritt des vom Bund publizierten Datums.

(siehe BEKJ Art. 36a; ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****17. Rechtshilfegesetz vom
20. März 1981¹¹²****Art. 12** Im Allgemeinen

¹ Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wenden die Bundesverwaltungsbehörden das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, die kantonalen Behörden die für sie geltenden Vorschriften sinngemäss an. Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht.

Art. 12 Abs. 1

¹ Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wenden die Bundesverwaltungsbehörden das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹¹³ an; die kantonalen Behörden wenden die für sie geltenden Vorschriften sinngemäss an. Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht. Nicht anwendbar sind Bestimmungen, die:

- a. die Behörden zur elektronischen Übermittlung von Verfahrensdokumenten, zur elektronischen Aktenführung oder zur elektronischen Aktenweitergabe verpflichten; oder
- b. die Verfahrensbeteiligten zur elektronischen Übermittlung oder Entgegennahme von Verfahrensdokumenten verpflichten.

² Die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über den Stillstand von Fristen gelten nicht.

112 SR 351.1

113 SR 172.021

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****18. Anwaltsgesetz vom
23. Juni 2000¹¹⁴****18. ...****Art. 8** Persönliche Voraussetzungen*Art. 8 Abs. 1 Bst. e und 2**Art. 8*

¹ Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

¹ Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

¹ ...

- a. sie müssen handlungsfähig sein;
- b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016;
- c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

- e. sie müssen über eine Adresse auf einer Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...¹¹⁵ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verfügen.

e. *Streichen*

¹¹⁴ SR 935.61

¹¹⁵ SR ...

Geltendes Recht

² Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

Bundesrat

² Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikt auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

Art. 36a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ¹¹⁶ in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten über eine Adresse auf einer Plattform nach dem BEKJ verfügen.

Nationalrat**Ständerat**

² *Streichen*
(siehe Art. 36a)

Art. 36a

Streichen
(siehe Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2)

116 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****19. Bundesgesetz vom 18. März 2016¹¹⁷
über die elektronische Signatur***Gliederungstitel nach Art. 16***6a. Abschnitt: Validator***Art. 16a*

¹ Die Bundeskanzlei stellt der Öffentlichkeit und den Behörden ein Mittel zur Verfügung, mit dem überprüft werden kann, ob die elektronischen Signaturen und Zeitstempel gültig sind (Validator).

² Der Inhalt des zu prüfenden Dokuments muss dem Validator nicht in einer Form übermittelt werden, die es diesem ermöglichen könnte, den Inhalt lesbar zu machen.

³ Der Validator bewahrt die zur Prüfung übermittelten Daten nach Abschluss der Prüfung nicht auf.

⁴ Für die Nutzung des Validators werden keine Gebühren erhoben.

⁵ Der Bundesrat kann die technischen Normen zur Validierung von elektronischen Dokumenten, elektronischen Signaturen und Zeitstempeln festlegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****20. Geldwäschereigesetz vom
10. Oktober 1997¹¹⁸****Art. 23****Art. 23 Abs. 7**

¹ Das Bundesamt für Polizei führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.

³ Sie unterhält ein eigenes Informationssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Übermittelt sie die von einem Finanzintermediär nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär darüber, solange dieser die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.

⁶ ...

⁷ Der Verkehr mit der Meldestelle erfolgt über das Datenbearbeitungssystem nach Absatz 3.